



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2025  
(OR. en)

15661/25

ECOFIN 1553

UEM 562

FIN 1404

*EIB*

*ECB*

#### GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas

---

---

15661/25

ECOFIN.1.A

DE

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 5. Oktober 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Malta am 13. Juli 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 5. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Juli 2023<sup>3</sup> und vom 20. Juni 2025<sup>4</sup> geändert.
- (2) Am 31. Oktober 2025 hat Malta gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Malta einen geänderten RRP vorgelegt.

#### ***Das REPowerEU-Kapitel nach Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Das REPowerEU-Kapitel enthält eine neue Maßnahme, nämlich Maßnahme C7-I2 (Investitionen in die Renovierung und Begrünung privater Gebäude), bei der es sich um eine neue Investition handelt, die auf die Energieeffizienz von Gebäuden abzielt und die Abhängigkeit Maltas von fossilen Brennstoffen verringert.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 11941/21 und ST 11941/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 11202/23 und ST 11202/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 9589/25, ST 9589/25 ADD 1 und ST 9589/25 ADD 1 COR unter <http://register.consilium.europa.eu>.

## **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (4) Die Änderungen am ARP, die Malta aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 34 Maßnahmen.
- (5) Malta hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund technischer Schwierigkeiten und unerwarteter Verzögerungen bei der Auftragsvergabe nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Maßnahme C2-I4 (Teilersatz der öffentlichen Busflotte). Auf dieser Grundlage hat Malta die Aufhebung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Malta hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen bei den Bauarbeiten aufgrund technischer Sachzwänge teilweise nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Maßnahme C1-I2 (Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung öffentlicher Krankenhäuser). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Malta hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund technischer Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Auftragsvergabe nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C3-I2 (Digitalisierung der Direktion für die Handelsschifffahrt in der Malteser Verkehrsbehörde), C3-I3 (Weitere Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung) und C7-I1 (Stärkung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes durch Investitionen in das Netz, die Verteilungsdienste und die Batteriespeicherung). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Malta hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft die Maßnahme C3-I4 (Intensivierung der Digitalisierung des Privatsektors). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Malta hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund von Verzögerungen im Vergabeverfahren geändert wurden. Dies betrifft die Maßnahmen C6-R3 (Stärkung des institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung; Umsetzung der nationalen Strategie zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung (NAFCS) und Maßnahme C6-I1 (Digitalisierung in der Justiz). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Malta hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen im Zusammenhang mit Störungen der globalen Lieferkette geändert wurde. Dies betrifft die Maßnahme C1-I5 (Investitionen in erneuerbare Energien im Straßennetz und öffentlichen Räumen). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Malta hat erläutert, dass eine Maßnahme zugunsten einer besseren Alternative geändert wurde, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Maßnahme C1-I1 ((Investitionen in die Renovierung und Begrünung öffentlicher und privater Gebäude, u.a. durch energetische Sanierung und mehr Ressourceneffizienz). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Malta hat erläutert, dass 24 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vereinfacht werden können, während die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Dies betrifft folgende Maßnahmen: C1-R2 (Förderung einer wirksamen Abfallwirtschaft durch einen soliden organisatorischen Rahmen, einschließlich einer Neugestaltung der Sammlung von Abfällen), C2-R1 (Förderung der Nachhaltigkeit im Verkehrswesen durch Stimulierung der Nutzung kollektiver und multimodaler Verkehrsmittel), C2-R3 (Rascherer Abschluss und Vollzug des Plans für nachhaltige Mobilität in der Region La Valletta), C2-R4 (Reduzierung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs im Stadtgebiet), C2-R6 (Mobilitätsverbesserungen im öffentlichen Dienst), C2-I2 (Förderung der Nutzung von Elektrofahrzeugen im Privatsektor), C2-I3 (Dekarbonisierung des staatlichen Fahrzeugparks), C3-I1 (Stärkung des digitalen Rückgrats des Staatsapparats und Investitionen in digitale Lösungen, Geräte und Instrumente), C4-R1 (Abfassung und Umsetzung eines gesundheitspolitischen Rahmens für ein nachhaltigeres und krisenfestes Gesundheitswesen mit besonderem Augenmerk auf Vorbeugung und Gesundheit am Arbeitsplatz), C4-R2 (Überprüfung des nationalen Rechtsrahmens zur Einrichtung eines nationalen Zentrums für Blut, Gewebe und Zellen), C4-I1 (Einrichtung eines nationalen Zentrums für Blut, Gewebe und Zellen), C4-I2 (Digitalisierung und neue Technologien im Gesundheitswesen), fC5-R1 (Intensivierung der Maßnahmen gegen vorzeitige Schulabgänge unter besonderer Betonung des Erwerbs von Qualifikationen), C5-R2 (Förderung der Entwicklung und Erkennung von Fähigkeiten, insbesondere bei Geringqualifizierten), C5-R3 (Neue Ansätze für ein inklusiveres und besseres Bildungswesen),

C5-R4 (Einführung einer wirksamen Kontrolle der Resultate der Bildungspolitik), C5-R5 (Förderung der Krisenfestigkeit des Arbeitsmarkts), C6-R1 (Reform der Ernennung und Entlassung von Justizbeamten), C6-R2 (Gründung einer separaten Staatsanwaltschaft), C6-R4 (Reform der Ständigen Kommission zur Korruptionsbekämpfung (PCAC)), C6-R5 (Reform des Büros zur Verwaltung von Forderungen), C6-R7 (Durchführung der Reform der gerichtlichen Überprüfung von Beschlüssen zum Verzicht auf Strafverfolgung und anderen Beschlüssen der Staatsanwaltschaft). Dies schließt die Übertragung des Status des Geschädigten auf bestimmte Staatsorgane in Korruptionsfällen ein. Betroffen sind ferner die Maßnahmen C6-R11 (Studie über die Relevanz von Maßnahmen betreffend Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ins Ausland) und C7-R1 (Überprüfung bestehender Genehmigungssysteme zwecks Straffung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien). Auf dieser Grundlage hat Malta die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Nach der Streichung von Maßnahmen bzw. der Herabsetzung des Umsetzungsgrads gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Malta beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrads frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, drei neue Maßnahmen hinzuzufügen und eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Streichung der Maßnahme C2-I4 (Teilersatz der öffentlichen Busflotte) und die Herabsetzung des Umsetzungsgrads folgender Maßnahmen: C1-I1 (Investitionen in die Renovierung und Begrünung öffentlicher und privater Gebäude, u.a. durch energetische Sanierung und mehr Ressourceneffizienz), C1-I2 (Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung öffentlicher Krankenhäuser), C3-I2 (Digitalisierung der Direktion für die Handelsschifffahrt in der Malteser Verkehrsbehörde), C3-I3 (Weitere Digitalisierung der Verwaltung), C3-I4 (Intensivierung der Digitalisierung des Privatsektors) und C7-I1 (Stärkung und Ausbau des Stromverteilungsnetzes durch Investitionen in das Netz, die Verteilungsdienste und die Batteriespeicherung). Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme, nämlich C2-I2 (Förderung der Nutzung von Elektrofahrzeugen im Privatsektor), zu erhöhen und drei neue Maßnahmen, nämlich C2-R7 (Verringerung der Verkehrsüberlastung), C3-I5 (Mobile Digitalisierung der städtischen Ökologie) und C3-I6 (Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

### ***Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte***

- (14) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Malta vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

### ***Bewertung durch die Kommission***

- (15) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

- (17) Malta hat erläutert, dass die Investition in eine Batteriespeicheranlage im Rahmen der Maßnahme C7-I1 (Stärkung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes durch Investitionen in das Netz, in Verteilernetze und in die Batteriespeicherung) innerhalb des Zeitplans der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht mehr möglich sei. Auf dieser Grundlage hat Malta beantragt, die spezifische Teilinvestition aus dieser Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden. Dies berührt nicht die frühere positive Bewertung des REPowerEU-Kapitels, das mit der verbleibenden Reform der Maßnahme C7-R1 (Überprüfung bestehender Genehmigungssysteme zwecks Straffung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien), mit Teilinvestitionen im Rahmen der Maßnahme C7-I1 (Stärkung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes durch Investitionen in das Netz, die Verteildienste und die Batteriespeicherung), und mit der neuen Maßnahme C7-I2 (Investitionen in die Renovierung und Begrünung privater Gebäude) die Einführung erneuerbarer Energien in Malta und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen weiter voranbringt.

#### ***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 62 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (19) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum ökologischen Wandel bei. Der Beitrag des geänderten RRP zum grünen Wandel ist von 68,8 % auf 62,0 % zurückgegangen. Dieser Rückgang war auf die Reduzierung des Umfangs der Maßnahmen CI-I1 (Investitionen in die Renovierung und Begrünung öffentlicher und privater Gebäude, u.a. durch energetische Sanierung und mehr Ressourceneffizienz), C1-I2 (Investitionen in die Renovierung und Nachrüstung öffentlicher Krankenhäuser) und C7-I1 (Stärkung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes durch Investitionen in das Netz, die Verteilungsdienste und die Batteriespeicherung) sowie auf die Streichung der Maßnahme C2-I4 (Teilersatz der öffentlichen Busflotte) zurückzuführen. Diese Reduzierung des Umfangs schlug stärker zu Buche als die Ausweitung der Maßnahme C2-I2 (Förderung der Nutzung von Elektrofahrzeugen im Privatsektor) und die Einführung der neuen Maßnahme C7-I2 (Investitionen in die Renovierung und Begrünung privater Gebäude).
- (20) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel im geänderten Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, haben dauerhafte Auswirkungen, da die Maßnahmen darauf abzielen, die Nutzung erneuerbarer Energien in Malta zu fördern, die Abhängigkeit Maltas von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern. Dadurch tragen diese Maßnahmen auch zur Verwirklichung der Klimaziele für 2030-2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei. Das Ausmaß der Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

## ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (22) Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei. Die Änderungen des Beitrags zum digitalen Wandel beruhen auf der Kürzung der Mittelzuweisung für drei Maßnahmen, nämlich C3-I2 (Digitalisierung der Direktion für die Handelsschiffahrt in der Malteser Verkehrsbehörde), C3-I3 (Weitere Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung) und C3-I4 (Intensivierung der Digitalisierung des Privatsektors). Dem steht die Hinzufügung einer neuen Maßnahme, nämlich C3-I5 (Mobile Digitalisierung der städtischen Ökologie) gegenüber. Insgesamt führen diese Änderungen am RRP Maltas aufgrund der Änderungen der Zuweisungen von Mitteln im Digitalbereich zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Digitalziel des ARP um 0,7 Prozentpunkte von 26,2 % auf 26,9 %. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung dieses Kriteriums aus.

## **Kosten**

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (24) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die für die Kostenschätzungen verwendeten Methoden und Berechnungen nicht gleichermaßen solide. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Maßnahmen verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

### ***Sonstige Bewertungskriterien***

- (25) Aus Sicht der Kommission haben die von Malta vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

### ***Positive Bewertung***

- (26) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## ***Finanzialer Beitrag***

- (27) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Malas belaufen sich auf 329 083 116 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Malta maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> und Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Malta für den geänderten RRP zugewiesen wird, 328 230 928 EUR betragen. Daher bleibt der Malta zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (28) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.
- (29) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

*Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Maltas auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2*

*Änderung*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Maltas erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*